



März 2020

## Neues Coronavirus – Geschäftsbeziehungen

Das Coronavirus betrifft immer mehr Unternehmen, auch (aber nicht nur) die in der Tschechischen Republik. Mit diesem Infoservice dürfen wir Ihnen einige nützliche Informationen hinsichtlich der Vertragsverhältnisse mit Ihren Geschäftspartnern mitteilen. Neben China werden auch in Europa und nicht zuletzt in der Tschechischen Republik zahlreiche Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus getroffen (Quarantäne, Verbot von Massenveranstaltungen, etc.). In diesem Zusammenhang können in Vertragsbeziehungen mit Geschäftspartnern unterschiedliche Situationen auftreten, welche die Erfüllung von Vertragspflichten erschweren oder sogar verhindern.

### Rechtliche Folgen

Bei Vertragsbeziehungen, die sich nach dem tschechischen Recht richten, ist vor allem das Gesetz Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, anzuwenden. Die Vertragsparteien haben grundsätzlich ihre Vertragspflichten ordentlich und rechtzeitig, ungeachtet von Außen Umständen, zu erfüllen. Davon gibt es Ausnahmen, wie folgt.

#### A. Verletzung von Vertragspflichten

Verletzt eine Vertragspartei ihre Vertragspflicht, hat sie der anderen Vertragspartei den dadurch herbeigeführten Schaden zu ersetzen. Sollte es allerdings zur Verletzung in Folge eines unvorhergesehenen objektiven Ereignisses – einer sog. höheren Gewalt (*vis maior*), wie zB bewaffneter *Konflikt*, *Naturkatastrophe* oder auch wie jetzt zu einer *Epidemie* bzw. *Pandemie*, kommen, besteht die Möglichkeit, sich von der Pflicht des Schadenersatzes zu befreien.

Zur Befreiung von der Pflicht sind folgende Bedingungen gleichzeitig zu erfüllen:

1. Auftreten eines außerordentlichen, unvorhersehbaren und unüberwindlichen Ereignisses,
2. die Vertragserfüllung wird durch das Ereignis vorübergehend oder dauerhaft verhindert, wobei
3. das Ereignis vom Willen des Schädigers unabhängig ist.

Es ist festzuhalten, dass es sich beim Coronavirus um ein außerordentliches, einstweiliges Hindernis handelt, das unabhängig vom Willen des Vertragsverletzenden ist. Unter Berücksichtigung der zunehmend intensiven Maßnahmen kann es auch zu einem unüberwindlichen Hindernis kommen (zB Grenzsperrung, Betriebs- und Produktionseinstellung).

Unter Berücksichtigung auf die Vorhersehbarkeit könnten grundsätzlich zwei Situationen eintreten. Die ersten Fälle des Coronavirus sind in China im Dezember 2019 aufgetaucht. Sollte es zum Abschluss des Vertrags oder eines Teilauftrags im November 2019 oder früher

gekommen sein, war das Coronavirus nicht voraussehbar. Würde es zum Abschluss des Vertrags oder eines Teilauftrags derzeit kommen, wäre das Coronavirus voraussehbar und die Vertragsparteien müssten damit rechnen. Zur Befreiung von der Pflicht zum Schadenersatz würde es in diesem Fall nicht kommen. Hinsichtlich der von Dezember 2019 bis Januar 2020 abgeschlossenen Verträge wäre die Frage der Befreiung mit Rücksicht auf das Auftreten des Coronavirus fast ausschließlich in China diskutabel. Im Allgemeinen gilt hier, je früher der Vertrag geschlossen wurde, desto größer ist die Möglichkeit sich von der Haftung zu befreien.

**Ausnahmen von der Befreiung.** Die Befreiung ist nicht möglich, wenn das Ereignis auf persönlichen Umständen des Schädigers beruht (zB ein bloßer Krankenstand und Quarantäne bei Mitarbeitern des Schädigers lassen die Haftungsbefreiung nicht zu) oder wenn der Schädiger bereits im Verzug mit der Vertragserfüllung ist. Die Befreiung ist auch dann nicht möglich, wenn der Schädiger verpflichtet ist, das Hindernis zu überwinden (siehe unten betreffend die Klausel zur höheren Gewalt).

Die Möglichkeit, sich von der Schadenhaftungspflicht zu befreien, **betrifft jedoch nicht die Pflicht der Vertragspartei eine Konventionalstrafe zu zahlen**, wenn nichts anderes im Vertrag vereinbart wurde.

Wichtig ist auch die Vertragskonstruktion. Häufig wird in den Verträgen eine sog. **Klausel zur höheren Gewalt** (vis maior) vereinbart. Es handelt sich in der Regel um eine Bestimmung über den Ausschluss der Schadenhaftung oder über eine Einschränkung der Schadenhaftung, welche gerade die Fälle der nicht vorhersehbaren Ereignisse umfasst. Sollten solche Verträge mit den Geschäftspartnern bereits existieren, ist es sinnvoll, diese eingehend zu prüfen, nämlich zu wessen Lasten und zu wessen Gunsten die Klausel vereinbart wurde. Wird ein Vertrag erst jetzt abgeschlossen, ist es unter Berücksichtigung des derzeitigen Standes sinnvoll, eine solche Klausel in den Vertrag aufzunehmen.

### *B. Wesentliche Umstandsänderung*

Es handelt sich um eine weitere Möglichkeit, das Vertragsverhältnis aufgrund der äußeren Umstände zu vergleichen. Diese Möglichkeit wird oft vertraglich eingeschränkt oder ausgeschlossen. Sie besteht in der Möglichkeit, die Wiederherstellung des Gleichgewichts der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien oder die Aufhebung eines Schuldverhältnisses bei Gericht zu begehren. Unter Berücksichtigung der allfälligen Dauer eines Gerichtsstreits ist die Anwendung dieser Maßnahme unpraktisch.

### *C. Nachträgliche Unmöglichkeit der Leistung*

Im Falle des Coronavirus findet die nachträgliche Unmöglichkeit der Leistung eher keine Anwendung. Es ist nämlich möglich, die Schuld zu erfüllen, wenn auch erst nach einer bestimmten Zeit.

### **Auswirkung im grenzübergreifenden Verkehr**

Es ist zu beachten, dass die oben angeführten Informationen bei Anwendung des tschechischen Rechts relevant sind. Die oben beschriebenen Verfahrensweisen sind jedoch im Allgemeinen

in gewisser Form in der Mehrzahl der europäischen Rechtsordnungen enthalten. Soweit die Parteien keine Rechtswahl getroffen haben, kommt üblicherweise das Recht des Staates zur Anwendung, in dem der Verkäufer/Dienstleister seinen Sitz hat.

### **Zusammenfassung**

Eine bloße Furcht vor dem Coronavirus oder interne präventive (wenn auch im Rahmen der Prävention berechtigte) Maßnahmen einer Vertragspartei reichen für die Anwendung der oben beschriebenen Mechanismen nicht aus. Soweit bereits greifbare Maßnahmen mit tatsächlichen Auswirkungen auf Sie oder Ihren Geschäftspartner (zB Quarantäne, Einschränkung von Massenveranstaltungen) bestehen, ist die Anwendung der Haftungsbefreiung oder der Ansprüche aus einer Umstandsänderung nicht ausgeschlossen.

Hinsichtlich des gegebenen Hindernisses muss es sich jedoch um die wichtigste und unmittelbare Ursache der nicht ordentlichen und rechtzeitigen Leistung handeln. Bei den Konventionalstrafen kann die Haftungsbefreiung nicht zur Anwendung kommen, wenn nichts anderes vereinbart ist. Durch die Haftungsbefreiung erlöschen nicht allfällige weitere Folgen einer Vertragsverletzung. Beispielsweise ist trotz der Haftungsbefreiung die Möglichkeit der betroffenen Vertragspartei gegeben, vom Vertrag zurückzutreten, wenn gesetzliche oder vertragliche Bedingungen erfüllt sind.